INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND[149]

Beschluss

Auf seiner 6612. Sitzung am 14. September 2011 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. September 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/561)“.

Resolution 2006 (2011) vom 14. September 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1774 (2007) vom 14. September 2007,

eingedenk des Artikels 15 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen[150],

daran erinnernd, dass er den Gerichtshof in seiner Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 aufforderte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit wie in der genannten Resolution vorgesehen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow ungeachtet des Artikels 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 15. September 2011 für eine am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat.

Auf der 6612. Sitzung einstimmig verabschiedet.

---

[149] Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1996 verabschiedet.

[150] Siehe S/2011/561.